

# Benutzungsordnung Volkshaus Gornsdorf

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf betreibt durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Gornsdorf das Volkshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) In dieser Einrichtung stellt sie der Öffentlichkeit den Saal sowie Räume zur Nutzung für Veranstaltungen u.ä. zur Verfügung.

## § 2

### Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/ Benutzung zu sorgen.
- (2) Der Nutzer hat zu diesem Zweck einen dauernd anwesenden Beauftragten zu bestellen.
- (3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind dem Vermieter umgehend mitzuteilen. Die für die Benutzung des Saales aushängenden höchstzulässigen Besucherzahlen laut Bestuhlungsplan sind zu beachten.
- (4) Rettungswege und –zufahrten sind freizuhalten, gegebenenfalls sind Ordnungskräfte einzusetzen.
- (5) Das Rauchverbot in allen öffentlichen Räumen einschließlich im Ausgang ist strikt einzuhalten. Ausgewiesene Raucherräume sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (6) Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Betriebsleiterin ist Folge zu leisten.

## § 3

### Haftungsfreistellung- und Ausschlüsse

- (1) Der Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der überlassenen Einrichtung (einschl. der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes, bleibt unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

## § 4

### Benutzungsstörung

- (1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist der Vermieter umgehend davon zu unterrichten. Bei Versäumnis kann ein Mindestsatz berechnet werden, der die ohne Benutzung anfallenden Kosten deckt.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstigen Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

## § 5

### Garderobe, Wertsachen, Fundgegenstände

- (1) Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a., sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Fundsachen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Gornsdorf abzuliefern. Sie werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt.

## **§ 6**

### **Pflege und Reinlichkeit**

- (1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Nutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.
- (2) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.
- (3) Der Transport von Kisten, Geräten und dergleichen ist so durchzuführen, dass das Parkett (Saal) nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Für entstehende Schäden wird der Nutzer haftbar gemacht.

## **§ 7**

### **Aufsichtspflicht, Genehmigungen**

Der Nutzer hat für die erforderliche Aufsicht zu sorgen. Entsprechendes gilt für etwaig notwendige ordnungs-, sicherheitsrechtliche- sowie gaststätten- und gewerberechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Werden Rechte oder Interessen des Vermieters berührt, können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

## **§ 8**

### **Bauliche Veränderungen, Werbung**

- (1) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.
- (2) Das Festanbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt. Innendekorationen sind davon ausgenommen.
- (3) Werbung kann nur durch die Gemeinde genehmigt und ausgehangen werden.

## **§ 9**

### **Bewirtschaftung**

- (1) Die Bewirtschaftung des Saales und der Kegelbahn ist an die im Objekt befindliche Gaststätte gebunden. Ein eigener Ausschank oder sonstiger Verkaufsbetrieb ist in diesen Räumen nicht gestattet.
- (2) Die Bewirtschaftung der Klubräume ist dem jeweiligen Nutzer überlassen.

## **§ 10**

### **Verhältnis zu Dritten**

- (1) Die Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung des Vermieters untersagt.
- (2) Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlung**

Die Beauftragten des Vermieters sind berechtigt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Anlage zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen durch die Nutzer kann auch ein Verbot zur Benutzung der Räume auf Zeit oder ganz ausgesprochen werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für das Volkshaus Gornsdorf tritt am 01.08.2009 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.02.08 tritt damit außer Kraft.

Gornsdorf, 08.07.09  
Gez.  
Kunert  
Betriebsleiterin